

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2009/2/24 G115/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

## **Index**

60 Arbeitsrecht  
60/02 Arbeitnehmerschutz

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
KinderbetreuungsgeldG §3 Abs1, §27 Abs3  
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung über die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes als aussichtslos; Zurückweisung des Individualantrags infolge Möglichkeit der Erwirkung eines Bescheides des zuständigen Krankenversicherungsträgers zu gewärtigen

## **Rechtssatz**

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung des §3 Abs1 KinderbetreuungsgeldG

(KBGG).

Besteht ein Anspruch auf eine Leistung nach dem KBGG, so ist dem Antragsteller gem §27 Abs1 KBGG eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, voraussichtliches Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Gemäß §27 Abs3 Z1 leg cit ist ein Bescheid auszustellen, wenn ein Anspruch auf Leistung gar nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Der Einschreiter hätte einen höheren als den in §3 Abs1 KBGG vorgesehenen Betrag beantragen können. Dieser Antrag hätte - aufgrund des eindeutigen Wortlauts des §3 Abs1 KBGG - einen Bescheid des zuständigen Krankenversicherungsträgers zur Folge, in dem der Leistungsanspruch nur teilweise (bis zu dem in §3 Abs1 KBGG festgelegten Betrag) anerkannt würde.

## **Entscheidungstexte**

- G 115/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2009 G 115/08

## **Schlagworte**

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Individualantrag, Kinderbetreuungsgeld

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:G115.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)